

84. Ist die Pfändung einer Geldforderung unwirksam, wenn bei Erlaß des Pfändungsbeschlusses der Vorschrift des §. 672 Abs. 2 C.P.D. zuwidergehandelt war? Kann das Pfändungspfandrecht durch Nachholung der in §. 672 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellung nachträglich Gültigkeit erlangen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 2. Januar 1890 i. S. B. (Bekl.) w. Konkursmasse v. P. (Kl.) Rep. VI. 246/89.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Durch ein gegen Sicherheitsleistung von 1000 *M* für vorläufig vollstreckbar erklärtes Versäumnisurteil des Landgerichtes zu Danzig vom 17. März 1887 ist der Frhr. v. P. kostenpflichtig verurtheilt, dem Lehrer B. 3000 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Wegen der hiermit erstrittenen Forderung wurden mittels Beschlusses des Amtsgerichtes zu Pr. Stargard vom 28. April 1887 die dem v. P. gegen zwei Gutspächter zustehenden Pachtzinsforderungen für B. gepfändet und demselben zur Einziehung überwiesen. Daraufhin haben die beiden Gutspächter, welchen der gedachte Beschluß am 30. April 1887 zugestellt ist, dem B. die schuldigen Pachtzinsbeträge mit zusammen 3384,45 *M* am 20. Juni 1887 ausgezahlt.

Nachdem über das Vermögen des v. P. unter dem 6. August 1887 der Konkurs eröffnet worden war, wurde der Konkursverwalter gegen B. mit dem Antrage klagbar, den Beschluß vom 28. April 1887 der Konkursmasse gegenüber für rechtsunverbindlich zu erklären und den Beklagten zur Zahlung von 3384,45 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Juni 1887 an den Kläger zu verurtheilen. Er stützte diesen Antrag einerseits auf den §. 23 R.D., andererseits darauf, daß dem Gemeinschuldner weder das Versäumnisurteil vom 17. März 1887 noch die auf die Sicherheitsleistung bezügliche Hinterlegungserklärung vorschriftsmäßig zugestellt sei.

Trotz des Widerspruches des Beklagten erkannte das Landgericht nach dem Klagantrage, indem es die Zustellung des Versäumnisurtheiles mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 166. 170. 174 Nr. 4, 5 C.P.D. für unwirksam und demzufolge die Zwangsvollstreckung für gesetzwidrig erachtete.

Die Richtigkeit dieses Entscheidungsgrundes läßt der Vorderrichter dahingestellt. Derselbe sieht den Klagenspruch schon deshalb als begründet an, weil der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, auf welchen der Beklagte die Zahlungen von den Pächtern erhalten hat, schon am 28. April 1887 erlassen und am nächsten Tage dem jetzigen Gemeinschuldner zugestellt worden, dagegen die Zustellung der Hinterlegungserklärung vom 25. April erst am 30. April 1887 an den Gemeinschuldner erfolgt ist. Danach sei den Pächtern die Zahlung durch eine gemäß §. 672 Abs. 2 C.P.D. widerrechtliche Vollstreckungshandlung abgenötigt, und das Gezahlte, da es aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in das Vermögen des Beklagten übergegangen, der Konkursmasse nach §. 207 A.L.R. I. 16 zurückzugewähren; mit seinem angeblichen Ansprüche aus dem Versäumnisurteile aber dürfe der Beklagte nicht kompensieren, weil er diesen Anspruch erst in zweiter Instanz geltend gemacht habe, ohne auch nur zu behaupten, daß ihm die Geltendmachung in erster Instanz unmöglich gewesen sei.

Die nunmehr von dem Beklagten eingelegte Revision war für begründet zu erachten.

An sich erscheint die Anwendung des §. 207 A.L.R. I. 16 gerechtfertigt, wenn in dem Erlasse und Vollzuge des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 28. April 1887 eine gesetzlich nicht gestattete Maßregel der Zwangsvollstreckung erblickt werden muß. Dem Gemeinschuldner sind unter dieser Voraussetzung die Pachtzinsforderungen, welche ihm gegen seine Gutspächter zustanden, vom Beklagten widerrechtlich abgenötigt, und daraus folgt, wie das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 25. Februar 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 189,

für einen ähnlichen Fall ausgesprochen hat, die Verpflichtung des Beklagten, das für die abgenötigte Forderung Gelöste an die Konkursmasse zurückzugewähren. Mag auch dem Beklagten zur Zeit der Zwangsvollstreckung ein den eingezogenen Pachtzinsbeträgen entsprechender Anspruch an den Gemeinschuldner zugestanden haben, so besitzt er doch, sofern er auf Grund einer ungesetzlichen Pfändung und Überweisung die Einziehung vorgenommen hat, das Eingezogene ohne Rechtsgrund und infolge eines widerrechtlichen Zwanges.

Vgl. die Erkl. bei Rehbain, Entsch. Bd. 3 S. 90 ffg.

Auch darin ist dem Vorderrichter beizutreten, daß der Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in gesetzwidriger Weise selbst dann erfolgt ist, wenn gemäß §. 671 Abs. 1 C.P.D. die Zustellung des Versäumnisurtheiles bereits vorher ordnungsmäßig bewirkt war. Da die Vollstreckung dieses Urtheiles von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhing, so durfte nach der Vorschrift des §. 672 Abs. 2 C.P.D. der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt war oder gleichzeitig zugestellt wurde. Daß diese Vorschrift nicht bloß einen instruktionellen Charakter hat, sondern ein Verbot enthält, dessen Übertretung die Vollstreckungshandlung zu einer ungesetzlichen macht, ergibt sich aus ihrer Fassung und aus ihrem Zwecke, da sie offenbar dem Schuldner die rechtzeitige Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ermöglichen und ihm gegen ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßregeln Schutz gewähren will. Was in dieser Beziehung das Reichsgericht wiederholt über die Bedeutung des §. 671 Absf. 1. 2 ausgeführt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 388, Bd. 8 S. 429, Bd. 11 S. 402, Bd. 20 S. 433,

daß gilt aus wesentlich denselben Gründen auch von der Vorschrift des §. 672 Abs. 2 C.P.D., und zwar ebensowohl für die Zwangsvollstreckung in Forderungen wie für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 431. 432.

Begonnen wird die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen nach der Vorschrift des §. 730 C.P.D. mit dem Erlasse und nicht erst mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses. Unstreitig aber ist dem Schuldner, v. P., eine Abschrift der öffentlichen Urkunde, durch welche die Sicherheitsleistung zur Höhe von 1000 *M* nachgewiesen wurde, entgegen der Bestimmung des §. 672 Abs. 2 C.P.D. nach dem Erlasse des Pfändungsbeschlusses vom 28. April 1887, nämlich erst am 30. April 1887, zugestellt worden.

Daß danach der Beginn der Zwangsvollstreckung ein ungesetzlicher war, wird auch von dem Revisionskläger nicht verkannt. Derselbe bekämpft aber die heraus vom Berufungsgerichte zu Gunsten des Klageantrages gezogene Folgerung mit der Ausführung, daß der

Pfändungsbeschluß durch die am 30. April erfolgte Zustellung der die Sicherheitsleistung nachweisenden Urkunde nachträglich Rechtswirkksamkeit erlangt habe. Diese Ausführung erweist sich als zutreffend.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Pfändungspfandrecht, welches wegen Mangels einer der in den §§. 671. 672 C.P.D. für den Beginn der Zwangsvollstreckung vorgeschriebenen Zustellungen als ungültig anzusehen ist, durch Nachholung der fehlenden Zustellung konvaleszieren kann, ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnisse des Pfändungsgläubigers zum Schuldner und zwischen seiner Rechtsstellung zu anderen Gläubigern oder sonstigen dritten Personen, welche vor Hebung des Mangels ein Recht an dem Gegenstande der Pfändung erworben haben. Solchen Dritten gegenüber muß die Möglichkeit einer Konvaleszenz ausgeschlossen erscheinen. War zur Zeit ihres Rechtsertwerbes ein Pfandrecht aus der ungültigen Pfändung nicht entstanden, so erlangten sie an der noch pfandfreien Sache oder Forderung ein vollwirksames Recht, und dieses Recht kann ihnen nicht dadurch entzogen werden, daß nachträglich der Mangel der ersten Pfändung gehoben wird.

Vgl. in diesem Sinne Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 433 und die früheren Urteile vom 8./22. April 1885, Rep. V. 47/85, und vom 23. Mai 1885, Rep. I. 94/85.

Anders stellt sich dagegen das Verhältniß des Pfändungsgläubigers zum Schuldner selbst. Zwar ist auch diesem gegenüber die Gültigkeit des Pfändungspfandrechtes von der Erfüllung der Vorbedingungen der §§. 671. 672 C.P.D. abhängig. Mangelt es an einer dieser Vorbedingungen, ist also namentlich in Fällen, wo dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung obliegt, die für den Nachweis derselben erforderliche Urkunde nicht zugestellt worden, so steht dem Schuldner unbedenklich das Recht zu, die Aufhebung der Pfändung auf dem in §. 685 C.P.D. bezeichneten Wege zu beantragen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 317.

Allein jeder Anlaß zu einem solchen Antrage fällt mit dem Zeitpunkte der nachträglichen Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen fort. Wollte der Schuldner bei dem Vollstreckungsgerichte geltend machen, daß die Zustellung der Hinterlegungsurkunde nicht vor oder gleichzeitig mit dem Erlasse des Pfändungsbeschlusses, sondern erst einige

Zeit nachher an ihn erfolgt sei, so würde das Gericht aus diesem Vorbringen keinen Grund entnehmen können, den von ihm erlassenen Beschluß, nachdem dessen anfänglicher Mangel beseitigt ist, aufzuheben, um demnächst nach einem anderweiten Antrage des Gläubigers auf Grund der bereits vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse dieselbe Pfändung noch einmal vorzunehmen.

Dementsprechend hat das Reichsgericht in einem Falle, wo ein Pfändungsbeschluß auf Grund eines dem Schuldner noch nicht zugestellten Arrestbefehles erlassen war, angenommen, daß durch die nachträgliche Zustellung des Arrestbefehles Pfändung und Pfandrecht dem Schuldner gegenüber konvalszieren. Dabei ist ausgesprochen, es müsse der gemäß §. 730 Abs. 2 C.P.D. dem Drittschuldner zugestellte Pfändungsbeschluß, der nicht zurückgenommen worden ist, auch wenigstens von nun an seine Wirkung äußern, „eine Wiederholung dieser letzteren Zustellung würde, da das anfängliche Pfändungshindernis den Drittschuldner gar nicht berührt, auf eine unnötige Formalität hinauslaufen“.

Vgl. Urteil vom 17. November 1883, Rep. V. 233/83, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 845, sowie auch das damit im wesentlichen übereinstimmende Urteil vom 19. April 1882, Rep. V. 859/81 in der Juristischen Wochenschrift 1882 S. 116.

Für den vorliegenden Fall läßt sich, wenn die Zustellung des Verfallurtheiles ordnungsmäßig erfolgt war und es nur an dem rechtzeitigen Nachweise der Sicherheitsleistung fehlte, die nachträgliche Konvalszienz des Pfändungspfandrechtes noch weniger bezweifeln. Insbesondere kann alsdann nicht davon die Rede sein, daß der Beklagte dem Schuldner dessen Pachtzinsforderungen durch deren am 20. Juni 1887 bewirkte Einziehung im Sinne des §. 207 A.L.R. I. 16 widerrechtlich abgenötigt habe, nachdem schon am 30. April 1887 die Hinterlegungsurkunde dem Schuldner und an demselben Tage — ob vor- oder nachher, ist nicht festgestellt, aber auch rechtlich bedeutungslos — der Pfändungsbeschluß den Drittschuldnern zugestellt war.

Der hiergegen von der Revisionsbeklagten betonte Umstand, daß es sich hier nicht um eine Klage des v. P. selbst, sondern um einen Anspruch der Konkursmasse handelt, kann auf die Entscheidung keinen Einfluß üben. Denn durch die Konkursöffnung ist, abgesehen von

etwaigen Anfechtungsgründen aus den §§. 22 flg. R.D. eine Änderung in der Rechtsstellung des Beklagten nicht eingetreten. Hatte sein Pfändungspfandrecht mit dem Zeitpunkte der Zustellung der Hinterlegungsurkunde volle Wirksamkeit erlangt, so war diese Wirksamkeit auch von dem Konkursverwalter anzuerkennen, und ist andererseits die auf Grund der Pfändung und Überweisung erfolgte Einziehung der Pachtzinsforderungen als rechtmäßig anzusehen, so steht dem Verwalter ein auf §. 207 A.L.R. I. 16 gestützter Anspruch ebenso wenig zu, wie solchen vor der Konkursöffnung v. P. selbst erheben konnte (§§. 1. 5. 107 R.D.). . . .

Danach läßt sich die Borentscheidung nicht aufrechterhalten.“ . . .